

# Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung in der Bettelei

Positionspapier der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel  
Stand Jänner 2017 <sup>1</sup>

## Definition und Erscheinungsformen:

Betteln wird im medialen und öffentlichen Diskurs immer wieder abgewertet und nicht als legitime Art betrachtet, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Familien werden als Banden oder gar als Bettelmafia diffamiert. Menschen, die betteln, wird unterstellt, keiner anderen Arbeit nachgehen zu wollen oder zum Betteln gezwungen worden zu sein. Dabei wird der überwiegende Teil der Menschen, die ihr Überleben zum Teil mit Betteln sichern müssen, allein von Armut und Alternativlosigkeit dazu gezwungen. Zugehörigkeit zu einer diskriminierten Gruppe, Alter, Krankheit, Behinderung, fehlende Ausbildung und weitere Gründe verschließen ihnen den Zugang zu anderer Erwerbstätigkeit. Die Diskreditierung des Bettelns und Stigmatisierung von Menschen, die betteln, tragen zu einer großen Verletzbarkeit bei.

Jemanden mit unlauteren Mitteln<sup>2</sup> und dem Vorsatz, dass er oder sie ausgebeutet wird, zum Betteln zu bringen, ist seit 2013<sup>3</sup> gemäß 104a StGB als Menschenhandel strafbar.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten nahm das Betteln in ganz Europa zu, was zu einer stark emotionalisierten Debatte, zu unterschiedlichen Regulierungsbemühungen und nicht zuletzt auch zu Bettelverboten auf Landes- und Gemeindeebene führte. „Aufdringliches“ Betteln beziehungsweise Betteln mit Kindern sind weitgehend verboten. Als „aufdringlich“ wird aber teilweise schon beurteilt, wenn jemand die Hand ausstreckt oder jemanden anspricht. Mütter, die ihre Kinder auch nur auf dem Schoß sitzen haben, riskieren nicht nur eine Verwaltungsstrafe, sondern auch die Kindesabnahme.

Daneben existieren unterschiedliche Bestimmungen mit Interpretationsspielräumen, die Menschen, die betteln, dieses fast unmöglich machen. Strafen für gewerbsmäßiges Betteln werden teilweise schon verhängt, wenn jemand einige Male am selben Ort gebettelt hat. Wegen „organisierten“ Bettelns wird bisweilen schon bestraft, wer mit einem anderen Menschen, der bettelt, Augenkontakt hatte. Zusätzlich werden andere Rechtsnormen, wie etwa die Straßenverkehrsordnung, herangezogen, um Menschen, die betteln, z.B. wegen „unbegründetem Stehenbleiben“ oder der „Behinderung des Fußgängerverkehrs“ zu bestrafen.

Gerechtfertigt werden Einschränkungen des Bettelns und Bestrafungen mitunter als Beiträge zum Kampf gegen Menschenhandel. Diese Argumentation weist die Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandels zurück, denn damit wird fälschlich unterstellt, dass Betteln immer eine Form oder

1 Aufbauend auf einem Entwurf von Markus Zingerle (MEN VIA).

2 Bei Minderjährigen ist der Tatbestand auch ohne das Vorliegen unlauterer Mittel erfüllt.

3 Mit dem „Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013“ (BGBl I 2013/116) wurde die EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. Nr. L 101 vom 15.4.2011, umgesetzt und u.a. „Ausbeutung zur Bettelei“ ausdrücklich als Ausbeutungsform in den Tatbestand „Menschenhandel“ (§ 104a Strafgesetzbuch) aufgenommen.

Folge von Ausbeutung ist. Generelle Einschränkungen treffen und kriminalisieren vor allem die vermeintlichen und auch die tatsächlichen Opfer. Zur Identifikation von Betroffenen von Menschenhandel oder zur Strafverfolgung von Täter\*innen wird durch Bettelverbote nicht beigetragen. Einschränkungen zum Schutz der Kinderrechte bzw. des Kindeswohls, sind aber notwendig und gerechtfertigt, aber ohnedies durch entsprechende Gesetze abgedeckt.

Die Aufnahme von Ausbeutung zur Bettelei in die Definition von Menschenhandel hat aber die Aufmerksamkeit der Ermittlungsbehörden nun auch auf Straftaten gegen diese marginalisierte Gruppe gelenkt und ermöglichte bereits in den ersten Jahren einigen Verbrechensopfern Zugang zu Schutz und rechtlichen Schritten gegen ihre Ausbeuter\*innen.

Laut Streetworkern und Beratungsstellen für Menschen, die betteln, sind Berichte über Ausbeutungsfälle selten. In den meisten dieser sowie der polizeilich ermittelten Fälle beuteten einzelne Täter\*innen oder kleine Gruppen wenige Betroffene aus. Teilweise waren die Ausbeuter\*innen Menschen, die auch selbst bettelten.

### **Herausforderungen:**

#### ***Identifizierung***

Zahlreiche Hindernisse erschweren die Identifikation der von Menschenhandel betroffenen Personen, die betteln. Wiederholte Erfahrungen der Erniedrigung, Bestrafung, Vertreibung, Polizeigewalt und Entrechtung erschüttern jedes Vertrauen gegenüber Vertreter\*innen von Behörden und Sozialeinrichtungen. Dabei wären die Behörden aufgefordert, Verdachtsfälle von Menschenhandel proaktiv zu erkennen und die identifizierten Opfer vor weiterer Bestrafung zu schützen.

Das Vertrauen vor allem junger Menschen, die in einer familiären Beziehung oder in einem sonstigen Autoritätsverhältnis zu den Ausbeuter\*innen stehen, ist besonders schwer zu gewinnen. Mitunter sind Betroffene aufgrund ihrer negativen Erfahrungen sogar misstrauisch, wenn sie ein Unterstützungsangebot erhalten. Manche nehmen sich auch selbst gar nicht als ausgebeutet wahr. Beides hängt mit den Umständen in den Herkunftsländern zusammen, in denen sie noch schlechteren Lebensbedingungen, Diskriminierung und Rassismus ausgesetzt waren.

#### ***Rassistische Vorurteile***

Betteln wird auch in Österreich hauptsächlich als „Roma-Thema“ verhandelt. Antiziganistische Vorurteile spielen im politischen und medialen Diskurs eine große Rolle und schlagen sich auch in der Arbeit von Polizei und Behörden nieder. Dieses Problem muss anerkannt und bearbeitet werden um Pauschal- und Vorverurteilungen ohne sachliche Grundlage zu vermeiden.

#### ***Zeug\*innen***

Im Zuge von Einvernahmen und Aussagen vor Gericht erleben manche Menschen, die betteln, dass ihnen aufgrund von Vorurteilen nicht geglaubt wird. Angewiesenheit auf Dolmetsch und intellektuelle oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen erschweren es vielen dieser Betroffenen, den Anforderungen an schlüssige Zeug\*innenaussagen gerecht zu werden. Selten liegen Sachbeweise oder Zeug\*innenaussagen Dritter als Unterstützung vor, um die „Beweislast“ der Betroffenen zu erleichtern. Dies ist vor allem auch eine Herausforderung für die Ermittlungsbehörden.

## ***Schutz vor erneuter Ausbeutung***

Menschen, die in der Bettelei Opfer von Ausbeutung geworden sind, bleiben unabhängig vom Ausgang der juristischen Verfahren stark gefährdet, erneut in eine sehr verletzbare Lebenssituation zu geraten. Wenn weder Integration in Arbeitsmarkt oder Sozialsystem, noch eine sichere Rückkehr möglich sind, misslingt der Opferschutz. Als sicher kann eine Rückkehr nur bezeichnet werden, wenn weder Rache oder erneute Gewalt durch die Täter\*innen, noch der Rückfall in eine ebenso verletzbare Lage wie vor dem Menschenhandel drohen. Besonders Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht eigenständig lebensfähig sind, kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut in Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen.

### **Forderungen der Plattform:**

- Die Expertise der Opferschutzeinrichtungen und einschlägig erfahrener NGOs ist anzuerkennen, wenn es um die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel geht. Durch erfahrene NGOs identifizierte Betroffene des Menschenhandels sind rechtlich mit jenen Personen gleichzustellen, die von Strafverfolgungsbehörden identifiziert wurden. Manchen Betroffenen ist eine Aussage vor Polizei oder Gericht nämlich nicht zumutbar, insbesondere wenn sie infolge der Ausbeutung traumatisiert sind oder aufgrund von persönlichen Defiziten voraussichtlich nicht zu einer entsprechend verwertbaren Aussage in der Lage sind.
- Rascher Zugang zur Gesundheitsversorgung für Betroffene von Menschenhandel. In der Bettelei werden nämlich auch Menschen mit multiplen Erkrankungen und dringendem Behandlungsbedarf ausgebeutet.
- Schulungen der Behördenvertreter\*innen in nicht-diskriminierender Kommunikation sowie zum Thema Antiziganismus sind notwendig, sowie überhaupt Bewusstseinsbildung zur Lebenssituation von Menschen, die betteln, sowohl hier als auch in den Herkunftsländern. Den Behörden sollten überdies gezielt Personen anstellen, die über entsprechende Sprach- und Kulturkompetenz verfügen („cultural mediators“).
- Sensibilisierung von Behörden und Medien darüber, dass Betteln häufig nicht mit Ausbeutung einhergeht.
- Gewährung des humanitären Aufenthaltsrechtes und Zuerkennung der Mindestsicherung sowie Öffnung der Wohnungslosenhilfe für nicht allein lebensfähige Betroffene von Menschenhandel nach Abschluss der Verfahren oder der Betreuung durch eine Opferschutzeinrichtung.<sup>4</sup>
- Hinsichtlich betroffener Kinder und Jugendlicher, bzw. Kindern, die von der Behörde abgenommen wurden, muss eine das Kindeswohl gewährleistende Betreuung hier oder im

4 Es handelt sich dabei um eine kleine, aber sehr verletzbare Gruppe psychisch kranker und älterer Personen.

Herkunftsland sichergestellt sein. Zu diesem Zweck ist seitens Österreichs ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den jeweils zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden der Herkunftsländer einzurichten. Das Kindeswohl ist im Sinne der österreichischen Standards auszulegen.